

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.09.2016

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Sachstandsbericht zur Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern

Bürgermeister Buemann berichtet:

„Flüchtlingsunterkunft Friesenhäusler Straße 12

Am 4. August 2016 haben 10 Syrische Familien mit insgesamt 48 Personen die Unterkunft in der Friesenhäusler Straße 12 bezogen. Die schulpflichtigen Kinder besuchen weiterhin die Förderklasse in der Gemeinde Baienfurt. 6 Kinder befinden sich im Kindergartenalter. Von der Gemeindeverwaltung wird abgeklärt, welche Kinder eine Betreuung wünschen. Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz besteht erst, wenn Flüchtlinge in der sogenannten Anschlussunterbringung untergebracht sind.

Flüchtlings- und Integrationsbeauftragte

Die Gemeinden Baidt und Baienfurt haben sich darauf verständigt, eine Flüchtlings- und Integrationsbeauftragte mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % einzustellen. Die Flüchtlings- und Integrationsbeauftragte, Frau Susanne Henning, arbeitet ab 17.10.2016 zu 50 % für die Gemeinde Baidt und zu 50 % für die Gemeinde Baienfurt. Die Stelle ist auf 3 Jahre befristet. Die Zuschüsse des Landes sind bereits zugesagt.

VariaHome-Haus – Unterkunft zur Anschlussunterbringung

Das von der Gemeinde für die Anschlussunterbringung vorgesehene Haus (4 Wohnungen mit jeweils rund 50 qm Wohnfläche) neben der Hausmeisterwohnung im früheren Schulgarten wird im November 2016 aufgebaut. Es bietet Unterkunft für ca. 16 Personen. Die Belegung ist mit dem Gemeinderat noch abzustimmen.“

Hauptamtsleiter Plangg teilt ergänzend mit, dass 8 grundschulpflichtige Kinder aus der Wohncontaineranlage in der Friesenhäusler Straße 12 weiterhin die Förderklasse in der Achtschule in Baienfurt besuchen. 5 Kinder im Kindergartenalter möchten einen Kindergartenplatz. Diesen Kindern wird ein Platz im Kindergarten Sonne, Mond und Sterne bzw. Regenbogen angeboten.

TOP 3

Geh- und Radweg Friesenhäusle – Sulpach.
hier: Vergabe der Arbeiten zur Herstellung des Bauabschnitts 1 A

Ortsbaumeister Roth berichtet:

„Die Ausschreibung wurde am 22.07.2016 im Staatsanzeiger BW und am 23.07.2016 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 7 Firmen angefordert. Die Angebotseröffnung erfolgte am 23.08.2016. Die Bindefrist endet am 01.10.2016.

Die Ausschreibung beinhaltet folgende Arbeiten:

- Neubau Geh und-Radweg BA 1A
- Fahrbahnverbreiterung Friesenhäuslerstraße
- Umbau Ortseinfahrt Friesenhäusle
- Straßenunterhalt Friesenhäuslerstraße
- Froschstr. Einbau Asphaltstreifen
- Breitbandversorgung, Straßenbeleuchtung
- Neubau Wasserleitung im Bereich Friesenhäuslerstraße

Zur Submission gingen 3 Angebote ein. Die Auswertung der Angebote ist im Preisspiegel (Kurzfassung) dargestellt. Die Angebotspreisspanne der Hauptangebote liegt zwischen 483.949,32 Euro brutto (= 100 %, günstigstes Angebot) bis 505.171,31 Euro brutto (=104,4%, teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 (6) Nr. 3 wurde von der Fa. Dobler GmbH & Co.KG abgeben mit einer Angebotssumme von 483.949,32 Euro brutto.

Die Vergabesumme teilt sich wie folgt auf:

Neubau Geh und-Radweg BA 1A	185.202,51 Euro brutto
Fahrbahnverbreiterung Friesenhäuslerstraße	110.274,46 Euro brutto
Umbau Ortseinfahrt Friesenhäusle	12.162,68 Euro brutto
Straßenunterhalt Friesenhäuslerstraße	33.522,12 Euro brutto
Froschstr. Einbau Asphaltstreifen	21.727,44 Euro brutto
Breitbandversorgung, Straßenbeleuchtung	23.218,12 Euro brutto
Neubau Wasserleitung im Bereich Friesenhäuslerstraße	97.841,99 Euro brutto

Gesamt:	483.949,32 Euro brutto

Nach VOB/A 2012, § 16 Nr. 6 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint. Das Angebot der Fa. Dobler GmbH & Co.KG mit einer Angebotssumme von 483.949,32 Euro brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.“

Von den Mitgliedern des Gremiums wurde die bauliche Maßnahme am Ende von Friesenhäusle, mit der eigentlich die Geschwindigkeit reduziert werden sollte, kritisch hinterfragt. Die Vorgaben der Verwaltung wurden planerisch nicht umgesetzt. Man war sich einig, die Kosten für den Umbau der Ortseinfahrt Friesenhäusle in Höhe von 12.162,68 € aus der Vergabesumme zu streichen.

Beschluss:

Der Zuschlag für die Arbeiten wird an Fa. Dobler GmbH & Co.KG erteilt mit einer Angebotssumme von 471.786,64 Euro brutto.

TOP 4

Nachweis der Stellplätze für das Bauvorhaben der Stiftung St. Franziskus auf Flst. 21, Klosterhof 6

In der Gemeinderatssitzung am 27.07.2016 wurde der Bauantrag zum Einbau eines Förder- und Betreuungsbereichs sowie Erweiterung des Wohnbereichs in das Gebäude Klosterhof 6 behandelt. Diesem Bauvorhaben wurde unter der Maßnahme zugestimmt, dass noch ausreichend Stellplätze nachzuweisen sind. Bauamtsleiter Elbs teilte mit, dass der Nachweis für die notwendigen Stellplätze zwischenzeitlich vorliegt. Insgesamt sind 7 Stellplätze nachgewiesen, wobei zusätzliche weitere 12 Stellplätze auf dem Baugrundstück vorhanden sind.

TOP 5

Erneuter Antrag auf Befreiung für die Abgrabung des Lärmschutzwalls und die Errichtung einer Stützmauer (ohne Gartenhütte) in der privaten Grünfläche auf dem Flst. 206/12, Ziegeleistr. 44

Ortsbaumeister Roth teilt mit:

„Auf dem Flurstück 206/12, Ziegelstr. 44 befindet sich zur Kreisstraße hin ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von ca. 4,00m. Dieser wurde bis zur Grundstücksgrenze und auf der gesamten Grundstücksbreite abgetragen, um in diesem Bereich eine Kinderspielfläche eben zu nutzen und eine Grillhütte zu bauen. Zur Hangbefestigung wurden versetzt in 2 Ebenen 2 Stützmauern erstellt.

Das Grundstück Flst.Nr. 206/12 liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Innere Breite“, 7.Änderung. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zu Einfriedungen. Die Stützwand ist nach § 50 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) verfahrensfrei. Einer Befreiung der Grillhütte wurde in der Sitzung vom 01.03.2016 das Einvernehmen verweigert. Mit dem jetzt gestellten Antrag soll abgeklärt werden, ob für die Stützmauer eine Befreiung erteilt werden kann.

Die Fläche des Lärmschutzwalls ist im Bebauungsplan außerhalb des Grundstücks zur Kreisstraße hin als öffentliche Grünfläche, innerhalb des Grundstücks als private Grünfläche festgelegt. Im Bereich der privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen nicht zugelassen. Es ist deshalb für die Stützmauer kein Bauantrag, aber eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Die baulichen Anlagen in der privaten Grünfläche wurden bereits vor Jahren von der Familie der Grundstückseigentümer errichtet.

Nach der Planbegründung sollen die Grünflächen die ausreichende Eingrünung der Bebauung gegen die unbebauten Freiflächen sichern, damit auf Dauer die optisch unerwünschten harten Siedlungsanschnitte gegen die Landschaft vermieden werden. Die Pflanzgebote sollen laut Planbegründung eine wirksame Durchgrünung der Siedlung sowie eine Eingrünung des Siedlungsrandes sichern.

Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Erteilung ihres Einvernehmens wäre dann denkbar, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Einvernehmenserteilung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorlägen. Dies sind:

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bürgermeister Buemann trägt vor:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 03.05.2016 den Antrag auf Befreiung für die Abgrabung des Lärmschutzwalls und die Errichtung einer Stützmauer und einer Grillhütte in der privaten Grünfläche abgelehnt. Die Ablehnung erfolgt insbesondere wegen der nicht ordnungsgemäßen Grenzbebauung.

Der vorliegende Antrag bezieht sich lediglich auf die Abgrabung des Lärmschutzwalls und die Errichtung der bereits vor Jahren errichteten Stützmauer, ohne Grillhütte.

Der Bauausschuss war zur Besichtigung vor Ort.

Es geht um die Frage, ob die Eingriffe in den Lärmschutzwall die Grundzüge der Planung berühren.

Die damalige planerische Grundkonzeption war, dass durch die Grünfläche eine ausreichende Begrünung gegen die unbebaute Freifläche und ein Lärmschutz zur damaligen Bundesstraße sichergestellt werden sollten.

Die Eingriffe bzw. Abgrabungen sind in diesem Fall bereits vor etwa 20 Jahren erfolgt. Durch die Abgrabung hat sich der Lärmschutz nicht verändert. Es besteht auch weiterhin eine ausreichende Eingrünung des Baugebiets.

Nach § 31 Abs.2 des Baugesetzbuchs kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Aus den vorgenannten Gründen könnte seitens der Verwaltung hinsichtlich der Errichtung der Stützmauer der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugestimmt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Errichtung einer Stützmauer in der privaten Grünfläche wird erteilt.

Bauantrag zur Errichtung von 2 Dachgauben auf bestehendem Einfamilienhaus auf Flst. 133/6, Daimlerstr. 20

hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Bifang“ hinsichtlich Dachaufbauten.

Ortsbaumeister Roth berichtet:

„Die Bauherren beantragen die Errichtung von 2 Dachgauben, um im Dachgeschoss des Einfamilienhauses den Einbau einer Dusche und eines Gästezimmer zu ermöglichen. Der rechtsgültige Bebauungsplan „Bifang“ bestimmt, dass Dachaufbauten nicht erlaubt sind. Beantragt werden zwei Flachdachgauben mit 3° Dachneigung und Blecheindeckung.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Mit dem Einbau von Dachgauben kann ohne Neuversiegelung zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. Im Plangebiet wurden bereits mehrere Befreiungen für den Einbau von Dachgauben erteilt.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag mit den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Bifang“ hinsichtlich des Dachaufbaus mit 2 Dachgauben wird erteilt.

TOP 7

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Flst. 892, Sperlingweg 22

hier: Befreiung wegen Überschreitung der Geschossflächenzahl (GRZ) mit der Garage

Ortsbaumeister Roth trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Der Bauherr möchte auf dem Flst. 892 ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage bauen. Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Voken“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. (B-Plan rechtskräftig 14.05.2004)

Beim Neubau soll die Grundflächenzahl um 13m² mit der Doppelgarage überschritten werden, wofür eine Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist. Die Größe der Garage ist erforderlich, da der Bauherr einen Kleinbus als Geschäftswagen und einen Kleinbus als Privatauto hat. Ebenso müssen noch ein Motorrad, Fahrräder und Mülltonnen untergebracht werden.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Da die Gesamtgrundfläche für das Flurstück (291m² überbaubare Fläche möglich und 252m² überbaut) nicht überschritten wird, sondern nur das Maß für die Garage die GRZ überschreitet, sollte dem Antrag auf Befreiung zugestimmt werden.“

Beschluss:

- a) Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zum Bauantrag wird erteilt.
- b) Der notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Überschreitung der GRZ mit der Garage wird zugestimmt.

TOP 8

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) und Änderung der Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baidt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Kämmerer Abele berichtet:

„Seit dem 30.12.2015 gilt das neue Feuerwehrgesetz (FwG).

a) Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung

§ 34 FwG verpflichtet die Gemeinden, bei kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen Kostenersatz zu verlangen. Einsätze bei Kfz-Unfällen sind insgesamt (auch bei Pflichtaufgaben wie Menschenrettung und Brandbekämpfung) kostenpflichtig.

Sonderlöschmittel („alles außer Wasser“) sind bei Einsätzen ebenfalls generell im gewerblichen Bereich erstattungspflichtig.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 wurde auch die Kalkulation der Kostenersätze überarbeitet. Die Kosten für die Fahrzeuge werden entsprechend der „Verordnung Kostenersatz Feuerwehr“ (VOKeFw) des Innenministeriums vom 18.3.2016 abgerechnet.

In Baidt reduzieren sich aufgrund der VOKeFw die Kostenersätze wie folgt:

Fahrzeug	Euro/pro Stunde bisher	neu nach VOKeFW Euro/Stunde
a) MTW	47,00 €	20,00 €
b) LF 16/12	213,50 €	170,00 €
c) LF 10/6	180,00 €	120,00 €

Die Personalkosten wurden in der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr nicht geregelt.

Für die Kalkulation wurde grundsätzlich ein Teiler von 80 Stunden pro Feuerwehrangehöriger festgelegt. Die der Gemeinde verbleibenden Vorhaltekosten sind dadurch um ein Vielfaches verringert. Neu ist auch, dass die Stundensätze halbstundenweise abzurechnen sind.

Mit dieser Kalkulation ergeben sich auch Änderungen der Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Baidt.

Personalkosten

	Euro/pro Stunde	
	Bisher	Neu
• bei Feuersicherheitswachdiensten nach § 2 II FwG	9,00 €	9,00 €
• bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwG	24,50 €	28,40 €
• beim Feuerwehrhaus angerückte aber zum Einsatzort nicht abgerückte Feuerwehrmänner	10,00 €	14,20 €

Der Grundsatz des unentgeltlichen Einsatzes der Gemeindefeuerwehr bleibt weiterhin erhalten. Kostenersatz kann nur in bestimmten Fällen erhoben werden, beispielsweise bei vorsätzlicher Schadensverursachung, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen verursacht wurde oder auch wenn die Gefahr beim Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche Zwecke entstand. Auch die Leistungen als Brandsicherheitswache ist einer der kostenersatzpflichtigen Fälle.

b) Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung

Städte und Gemeinden müssen nach dem Feuerwegesetz für Baden-Württemberg auf ihre Kosten eine leistungsfähige Feuerwehr aufstellen, ausrüsten und unterhalten. Diese Pflichtaufgabe wird weitestgehend von Frauen und Männern erfüllt, die sich ehrenamtlich in den Feuerwehren unseres Landes engagieren.

Die Feuerwehrentschädigungssatzung wurde letztmals im Jahr 2013 mit Änderung der Entschädigungssätze um 1 Euro/Stunde von 9 auf 10 € angepasst. Da diese Sätze inzwischen nicht mehr zeitgemäß sind, sollte eine Anpassung vorgenommen werden.

Es muss zukünftig der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze halbstundenweise abgerechnet werden. Aus diesem Grund sollte auch bei der Berechnung der Zeit für die Entschädigung auf halbe Stunden aufgerundet werden. Da den Einsatzkräften auch bei kurzen Einsätzen ein Zeitaufwand, z. B. für die Anfahrt zum Feuerwehrgerätehaus entsteht, sollte bei Einsätzen unter einer halben Stunde pauschal eine halbe Stunde Einsatzzeit dazu gerechnet werden, damit mindestens eine volle Stunde entschädigt wird.

In anderen Städten und Gemeinden in den Landkreisen Ravensburg, Bodenseekreis und Biberach wird derzeit weitgehend die Entschädigung für Einsätze mit 12,00 € je Stunde vergütet. Dies bedeutet eine Anhebung von 2,00 € je Stunde. Auch die Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die über das üblich

Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, sollten wie in folgender Übersicht dargestellt angehoben und zur klaren Regelung in die Satzung mit aufgenommen werden.

Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige brauchen für ihren Dienst gute Rahmenbedingungen. Für die Gremien des Landesfeuerwehrverbandes ist die noch bessere Förderung des Ehrenamtes eine zwingende Voraussetzung, um den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst langfristig zu sichern auch angesichts der sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse und rückläufiger Geburten. Wenn immer weniger Menschen zum Feuerwehrdienst bereit wären, müssten die Städte und Gemeinden entweder erheblich in hauptamtliches Feuerwehrpersonal investieren oder an der zu Recht erwarteten Qualität der Feuerwehrarbeit spürbare Abstriche machen.

Insbesondere die Tätigkeit des Kommandanten sollte hier hervorgehoben werden. Wir empfehlen eine Anpassung um 200 € jährlich um die Bereitschaft zu honorieren und dessen Engagement und Leistung längerfristig zu sichern.

Es wird empfohlen die Änderungen der Feuerwehrentschädigungssatzung (Anpassung der Feuerwehrentschädigung um zwei Euro und Anpassung der ehrenamtlichen Entschädigung für den Kommandanten) sowie die Änderungen der Feuerwehrkostenersatzsatzung aufgrund der Kalkulation der Personalkosten zu beschließen. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat den Satzungsänderungen zuzustimmen.“

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baidt (Feuerwehrkostenersatzsatzung) zu.

TOP 9

Gebührenkalkulation Abwasser

a) Gebührenkalkulation

Kalkulationszeitraum 01.01.2017-31.12.2018

b) Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Kämmerer Abele berichtet:

„Wie bereits bei der Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse sowie bei der Jahresrechnung 2015 angesprochen, sollten die Abwassergebühren zum 01.01.2017 einer Gebührenkalkulation unterzogen werden. Die Gebührenkalkulation steht unter dem Zeichen der Schließung der Papierfabrik Artic Paper Mochenwangen. Mit deren Schließung scheidet einer der Hauptzahler des Abwasserzweckverbandes aus.

Demzufolge erhöht sich die Betriebskostenumlage der übrigen Verbandsmitglieder. Ein weiterer Schritt wird ein Strukturgutachten für die Verbandskläranlage sein. Das

Gutachten soll als Grundlage für die nächsten Weichenstellungen des Abwasserzweckverbandes dienen.

Die rechtssichere Kalkulation der Gebührensätze stellt eine komplexe Aufgabe dar. Um die Rechtssicherheit der Abwassergebühren in der Gemeinde Baidt weiterhin zu gewährleisten wurde die Allevo Kommunalberatung mit der Gebührenkalkulation 2017-2018 beauftragt.

Gebührenkalkulation Kalkulationsraum 2017-2018

Im Kalkulationszeitraum werden umfangreiche Investitionen im Abwasserbereich getätigt, deren Folgekosten ebenfalls Auswirkungen auf das Ergebnis der Kalkulation haben.

Innerhalb der Gebührenkalkulation gibt es 3 wesentliche Bereiche, die insgesamt zum kalkulierten Ergebnis führen:

- Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse mit Ausgleich der Kostenüber- und Unterdeckungen
- Die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils
- die Plandaten des Kalkulationszeitraums

Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung

Unter Berücksichtigung aller in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Daten ergibt sich eine Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum 01.01.2017-31.12.2018 in Höhe von **2,46 € je m³ Schmutzwasser** ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse.

Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung wird mit der erwarteten Kostenunterdeckung 2016 verrechnet.

Für das Niederschlagswasser sind im Kalkulationszeitraum 01.01.2017-31.12.2018 **0,41 € je m² versiegelter Fläche** ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse ermittelt worden.

Auf der Grundlage der in Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation ergeben sich für die Jahre 2017 und 2018 folgende Abwassergebühren:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Schmutzwassergebühr: 2,46 €/m ³ | (bisher 1,85 €/m ³) |
| 2. Niederschlagswassergebühr: 0,41 €/m ² | (bisher 0,47 €/m ²) |

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100% anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so müssen diese innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes jedoch Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet. Werden Kostenunterdeckungen nicht ausgeglichen, sind sie durch allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Bei der Beschlussfassung niedrigerer Gebührensätze werden vom Gemeinderat Kostenunterdeckungen bewusst in Kauf genommen, die evtl. in den Folgejahren nicht mehr ausgleichsfähig sind. Bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckungen sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

Änderung der Abwassersatzung

Eine Änderung der Satzung wird erforderlich wegen der Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagsgebühren sowie der Kalkulation der Zählergebühren

Zählergebühr für Zweitähler (Zisterne, Stall, Garten etc.)

Die Einbau- und Unterhaltungskosten (Zweit- bzw. Zwischenzähler für Zisterne, Stall, Garten) werden durch eine Zählergebühr finanziert. Alternativ kann bei aufwändigen Sonderzählern auch weiterhin der Einbau von privaten Zwischenzählern, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und von den Wassermeistern plombiert worden sind, in Betracht gezogen werden.

Mit dem Austausch des Wasserzählers wird bei Vorhandensein eines Zwischenzählers dieser ausgetauscht und die Eichfrist vereint. Die in der Gebührenkalkulation vorgeschlagene Zählergebühr beträgt 2017 ab Einbau durch die Gemeinde 1,00 € (bisher 0,75 €/ Monat).

Die Gemeinde Baidt hat sich für die Gebührenkalkulation externer Hilfestellung (Allevo Kommunalberatung) bedient. Aufgrund der Rechtssicherheit wird sich die Gemeinde auch zukünftig im Rahmen der Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse und der Gebührenkalkulation externe Unterstützung einkaufen.

Der Abwasserzweckverband hat die Mehrkosten durch die Schließung der Papierfabrik Mochenwangen (Anteil der Papierfabrik bei der Betriebskostenumlage 2015 54,73%) zu verkraften. Der Baidter Anteil an der Betriebskostenumlage betrug 2015: 238.056 €. 2016 sind für Baidt (38%) im Abwasserzweckverband eine Betriebskostenumlage 440.800 € vorgesehen. 2017 sollen durch Einsparungen bei den Betriebsausgaben ca. 50.000 € der anteiligen Betriebskosten eingespart werden. In der Gebührenkalkulation geht man von Betriebskosten in Höhe von 390.800 € im Jahr 2017 und 392.000 € im Jahr 2018 aus. Allein die Kostensteigerung von 152.000 € bei der Betriebskostenumlage macht 80 Cent pro m³ aus. Aufgrund Einsparungen sieht die Gebührenkalkulation im Schmutzwasserbereich lediglich eine Gebührenerhöhung von 0,61 Cent pro m³ vor.

Investitionen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung und Investitionen im Rahmen der örtlichen Bebauungsplanung sind aufgrund des Anteils der Abschreibungen auf 50 Jahre eher nachrangig.

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen im Schmutzwasserbereich in Höhe von 68.235 € sowie im Niederschlagswasserbereich in Höhe von 41.507 € wurden

nicht eingestellt, da durch die nachträgliche Erhöhung der Betriebskostenumlage 2016 sich ein Verlust in Höhe von 138.000 € abzeichnet.

Sobald das gebührenrechtliche Ergebnis 2016 im folgendem Jahr ermittelt wird, kann die Verrechnung mit einem Beschluss erfolgen.

Die Gebührensituation ist im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Mittleren Schussentals je nach Gegebenheiten unterschiedlich:

Fronreute 2016: Schmutzwasser 2,95 €/m³, Niederschlagswasser 0,42 €/m².

Wolpertswende 2016: Schmutzwasser 1,78 €/m³, Niederschlagswasser 0,48 €/m²

Eine Kalkulation für 2017 wurde bei beiden Gemeinden noch nicht vorgenommen.“

Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 15.08.2016 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen zugerechnet.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	26,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Im Gebührenhaushalt ergab sich im Schmutzwasserbereich im Jahr 2014 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 68.235 €. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2019 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.
7. Zudem ergab sich im Gebührenhaushalt im Niederschlagswasserbereich im Jahr 2014 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 41.507 €. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2019 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.
8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation **werden die** Abwassergebühren wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr

01.01.2017 bis 31.12.2018 **2,46 €/m³**

Niederschlagswassergebühr

01.01.2017 bis 31.12.2018 **0,41 €/m²**

9. Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Änderung der Abwassersatzung.

TOP 10

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Kämmerer Abele teilt mit:

„Seitens der Verwaltung wurde eine erneute Überprüfung der Gebühr vorgenommen, da festgestellt wurde, dass die Höhe und Staffelung vor allem bei geringen Gutachten nicht kostendeckend ist.“

Die Gutachterausschussvorsitzende Frau Jeske und stellvertretende Vorsitzende Kämmerer Herr Abele sind Mitarbeiter der Verwaltung und es ist keine separate Vergütung erforderlich. Die Vergütung der ehrenamtlichen Gutachter erfolgt zu 40% nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz gem. Honorargruppe 6. Dabei erhalten Mitglieder für die Ausarbeitung von Gutachten derzeit 36 € pro Stunde.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschuss befindet sich im Rathaus. Im Bauamt werden wesentliche Bauunterlagen für ein Verkehrswertgutachten vorbereitet und vervielfältigt. Des Weiteren bedient sich der Gutachterausschuss externer Hilfe. Herr Hanspeter Beilharz aus Aulendorf unterstützt den Gutachterausschuss bei der Erstellung von Gutachten in der Gemeinde Baidt in dem er die Vor- und Ausarbeitung der Gutachten im Auftrag des Gutachterausschusses als freier Mitarbeiter vorbereitet.

Nach den §11 und 12 KAG soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Verwaltungskosten die die nach betriebswirtschaftlich Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die Gebühren dürfen nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

Bei Gutachten für bebaute Immobilien bis 250.000 € Verkehrswert wurde keine Kostendeckung erreicht. Insbesondere Objekte mit einem Wert ab 500.000 € sind etwas rentabler, da sie häufig nur einen wenig höheren Aufwand verursachen aber eine höhere Gebühr einbringen.

Bei der Gebührenkalkulation sind deshalb insbesondere folgende Ausgaben zu berücksichtigen:

- Kosten des externen Sachverständigen/ Gutachters
- Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gutachterausschusses
- Personalkosten einschließlich Sachkosten der Geschäftsstelle
- Allgemeine Verwaltungskosten wie Porto, Telefon, Büromaterial, Schulungsaufwand
- Auslagen

Es ist folgende Staffelung vorgesehen:

Neue Gebühr:	bisherige Gebühr:
bis 100 000 Euro 550,00 € zuzüglich 0,35 % aus dem Betrag über 25 000 €	bisher: 350 € und 0,54 %
bis 250 000 Euro 820,00 € zuzüglich 0,35 % aus dem Betrag über 100 000 €	bisher: 685 € und 0,34 %
bis 500 000 Euro 1.345,00 € zuzüglich 0,15% aus dem Betrag über 250 000 €	bisher: 1.195 € und 0,15%
bis 5 Mio. Euro 1.720,00 € zuzüglich 0,070 % aus dem Betrag über 500 000 €	bisher: 1.575 € und 0,075%
über 5 Mio. Euro 5.000,00 € zuzüglich 0,05 % aus dem Betrag über 5.000.000 €	bisher: 4.945 € und 0,05%

Der Gutachterausschuss ist ein selbständiges, unabhängiges und weisungsgebundenes Gremium. Obwohl neben Gutachterausschüsse, Sachverständige der Privatwirtschaft die Aufgabe "Wertermittlung" erfüllen, stehen sie nicht in Konkurrenz zueinander.

Die Verwaltung schlägt oben aufgeführte Staffelung der Gebühren vor, die einer angemessenen Berücksichtigung der Leistung entspricht. Es werden bei diesem Gebührevorschlag, die Kosten der Gutachten im niedrigeren Preissegment gedeckt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) zu.

TOP 11

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Anwendung der Übergangsregelung bis 2020

Kämmerer Abele trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Der Bundesfinanzhof hat durch Urteil vom 10. November 2011, V R 41/10, entschieden, dass nachhaltig und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese Tätigkeiten auf zivilrechtlicher Grundlage oder – Im Wettbewerb zu Privaten – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden.

Im Herbst 2015 wurde im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 eine Neuregelung durch die Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) gesetzlich verankert, die frühestens ab dem Jahr 2017 zu beachten ist.

Grundzüge der Umsatzsteuerregelung für Kommunen:

Die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts war ausschließlich in § 2 Absatz 3 UStG geregelt. Demnach waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig.

Betriebe gewerblicher Art waren alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Gemeinde wirtschaftlich herausheben. Eine Gewinnerzielungsabsicht war in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Die Gemeinde Baidt betreibt zurzeit mehrere BgA's: - Schenk-Konrad-Halle, Gaststätte zur Mühle, Fernwärmeversorgung (BHKW inkl. Nahwärmenetz), Breitband (steuerliche Anerkennung steht noch aus), PV-Anlage.

Der Hoheitsbereich war grundsätzlich ausgeschlossen.

Mit der Neuregelung wird sich die Umsatzbesteuerung grundlegend ändern. Verkürzt ausgedrückt werden juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nichtunternehmerisch tätig, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt (hoheitlich) handeln und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (neuer § 2 b UStG). Die Absätze 2 und 3 des § 2 b UStG führen aus, wann größere Wettbewerbsverzerrungen grundsätzlich nicht anzunehmen sind. Unabhängig von einer möglichen Wettbewerbsverzerrung führen Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage nach der Neuregelung unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 UStG stets zur Unternehmereigenschaft der Gemeinde.

Aus dem Verhältnis der §§ 2 und 2 b UStG resultiert ein mehrstufiges Prüfungsschema. Grundsätzlich kann festgestellt werden:

Handeln auf privatrechtlicher Basis

Handelt eine Gemeinde auf privatrechtlicher Basis, führt dies zur Behandlung als Unternehmer.

Handeln auf öffentlich-rechtlicher Basis

a) Betätigt sich eine Gemeinde auf öffentlich-rechtlicher Basis wird sie nicht als Unternehmer tätig, wenn es keinen Wettbewerb mit realen oder potentiellen Wettbewerbern gibt. Kann ein Wettbewerb definitiv ausgeschlossen werden, so ist die Unternehmereigenschaft zu verneinen.

b) Könnte ein Wettbewerb vorliegen, ist zu prüfen, ob die Nichtbesteuerung der Gemeinde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Falls nein, liegt keine Unternehmereigenschaft vor, falls ja, ist zunächst zu bestimmen, ob eine sogenannte Beistandsleistung vorliegt. Beistandsleistungen sind solche Leistungen, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) für eine andere jPdöR ausführt.

Bei Beistandsleistungen besteht in folgenden Fällen keine Unternehmereigenschaft:

1. Die Leistungen dürfen aufgrund gesetzlicher Bestimmung nur von jPdöR erbracht werden.

2. Die Zusammenarbeit wird durch gemeinsame spezifische Interessen der jPdöR bestimmt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn

- die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen (solche sind nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu schließen und bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung),

- die Leistungen dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe dienen,

- die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattungen erbracht werden und

- der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPdöR erbringt.

Wird eine Beistandsleistung im Sinne der v.g. Ausführungen (§ 2 b Absatz 3 UStG) bejaht, liegt keine Wettbewerbsverzerrung und somit auch keine Unternehmereigenschaft vor.

Ist eine Beistandsleistung zu verneinen, liegt nur dann keine Wettbewerbsverzerrung vor, wenn

- der erzielte Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich 17.500 € im Kalenderjahr nicht übersteigt oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen, ohne Verzicht auf Steuerbefreiung sind.

Die Neuregelung umfasst einige unbestimmte Rechtsbegriffe. Der Städte- und Gemeindetag teilt hierzu mit, dass zum aktuellen Zeitpunkt auch nach gewissenhafter Gesetzlektüre interpretatorische Unschärfen kaum zu vermeiden sind. Größere Klarheit zur Auslegung der neuen Gesetzeslage soll ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen bringen, dessen Erscheinen für die zweite Jahreshälfte 2016 bzw. erst Anfang 2017 erwartet wird. Die Oberfinanzdirektion (OFD) hat Anfang Juni bestätigt, dass zu den inhaltlichen Regelungen des § 2 b UStG ein weiteres Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben) ergehen wird, welches derzeit auf Bundesebene erarbeitet werde. Die OFD bittet um Verständnis, dass die örtlichen Finanzämter zu inhaltlichen Fragestellungen des § 2 b UStG derzeit nur eingeschränkt Auskunft geben können.

Die Gesetzesänderung hat auch für die Gemeinde erhebliche Bedeutung, beispielsweise in Bezug auf die Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten für die Zweckverbände (Abwasserzweckverband, Gemeindeverband Mittleres Schussental, Breitbandversorgung, sofern der Betrieb gewerblicher Art verneint wird etc.). Im Hinblick auf die geänderte Rechtslage sind die Regelungen zur Erstattung der Verwaltungskosten anzupassen. Sie sollen in eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gefasst werden, da dann im Wege der Beistandsleistungen eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht erwartet werden kann. Von besonderem Interesse wird auch der Inhalt des angekündigten BMF-Schreibens sein.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass ein geordneter Wechsel in das neue Besteuerungssystem eine Übergangsregelung erfordert. Er hat deshalb in § 27 Absatz 22 UStG eine solche aufgenommen. Die Gemeinde kann demnach beim Finanzamt Ravensburg eine Optionserklärung abgeben mit der Folge, dass sie längstens bis zum 31. Dezember 2020 nach alter Rechtslage besteuert wird. Diese Optionserklärung muss bis Ende des Jahres 2016 beim Finanzamt eingehen. Sollte sich nach Abgabe der Optionserklärung herausstellen, dass die Neuregelung für die Gemeinde günstiger wäre, könnte sie grundsätzlich auch rückwirkend widerrufen werden.

Zusammenfassend empfiehlt die Finanzverwaltung die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, bis zum 31. Dezember 2016 beim Finanzamt Ravensburg eine Optionserklärung abzugeben, nach der die alte Rechtslage (§ 2 Absatz 3 UStG) bis zum 31. Dezember 2020 weitergilt.

Zudem sollen die Zweckverbände die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Gemeinden überprüfen.“

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 2016 beim Finanzamt eine Optionserklärung abzugeben, nach der die alte Rechtslage (§ 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz, UStG) bis zum 31. Dezember 2020 weitergilt.

TOP 12

Erstellung eines Verkehrsentwicklungsplans für den Gemeindeverband Mittleres Schussental – Vergabeempfehlung

Bürgermeister Buemann berichtet:

„In der Sitzung des Gemeinderats am 5. April 2016 hat der Gemeinderat beschlossen:

„Die Vertreter der Gemeinde Baidt in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental, Herr Boenke und Herr Buemann, werden beauftragt, in der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Schussental am 07.04.2016 der Ausschreibung des Verkehrsentwicklungsplans entsprechend dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.“

Das Stadtplanungsamt Ravensburg hat die Ausschreibung des Verkehrsentwicklungsplans vorgenommen und legt den in der Anlage beigefügten Beschlussvorschlag zur Beratung in den Gremien vor.

Die vollständige Sitzungsvorlage des Gemeindeverbands Mittleres Schussental vom 08.08.2016 wurde den Damen und Herren des Gemeinderats bereits per E-Mail zugesandt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird auf die Vorlage der Anlagen in Papierform verzichtet.

Der Kostenanteil der Gemeinde Baidt beträgt rd. 17.000 €. Die Kosten für den Verkehrsentwicklungsplan verteilen sich auf die Jahre 2016 bis 2019.“

Beschluss:

Die Vertreter der Gemeinde Baidt in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental, Herr Boenke und Herr Buemann, werden beauftragt, in der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Schussental am 29.09.2016 der vorliegenden Vergabeempfehlung zuzustimmen

TOP 13

Anfragen und Bekanntgaben

a) Fahrten mit dem Schülerbus

Der neue Fahrplan des Schülerbusses hat bei einigen Eltern Ärger verursacht, da eine Tour um 40 Min. vorverlegt wurde. Diese Änderung ist angeblich darauf zurückzuführen, dass Kinder aus Flüchtlingsfamilien, die in der Friesenhäusler

Straße 12 untergebracht sind, mit dem Schülerbus zur Achtschule nach Baienfurt gefahren werden. Man war sich einig, dass die Beförderung der Baidter Schülerinnen und Schüler Vorrang vor der Beförderung von Flüchtlingskindern nach Baienfurt hat.

b) Verkehrssituation Innere Breite

Es wurde auf eine unübersichtliche Stelle in der Inneren Breite hingewiesen. Die Verwaltung wird abklären, ob diese Gefahrenstelle durch das Aufstellen eines Verkehrsspiegels entschärft werden kann.

c) Tagesordnung Gemeinderatssitzung

Es wurde angeregt, Sachstandsberichte zur Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern zukünftig unter dem TOP „Anfragen und Bekanntgaben“ mitzuteilen.

d) Pflege Grünanlagen

Im Gemeindeblatt wird laufend auf Sichtbehinderungen durch Hecken und Sträuchern hingewiesen. Einige Bürgerinnen und Bürger weisen darauf hin, dass auch die gemeindlichen Grünflächen oft schlecht gepflegt sind.

e) Planung Kindergarten Regenbogen

Es wurde die Frage gestellt, ob schon die Planung eines Alternativstandortes für den Kindergarten Regenbogen vorliegt. Bürgermeister Buemann teilt mit, dass voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung im Oktober das Ergebnis der Planung öffentlich vorgestellt wird.